

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

SURV

BEISTAND FÜR PERSONEN

**Rund um die Uhr
Ethias Assistance**

Tel. 04 220 30 40

Fax 04 220 30 04

ethias

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIG	4
DEFINITIONEN	5
Geographischer Geltungsbereich	6
Im Ausland	6
In Belgien	9
Ausschlüsse	9
Forderungsübergang	10
Vertragslaufzeit	10
Prämien	11
Abgaben und Steuern	11
Nichtzahlung der Prämie – Aussetzung der Deckung	11
Verwaltungskosten	11
Kündigung	11
Tarifanpassung	12
Wohnsitz – Schriftwechsel	12
Rangordnung der Bedingungen	12
Verschiedene Bestimmungen	12
ZUSATZINFORMATIONEN MIFID	13
Kommunikationsweg und Sprachen	13
Kurzer Überblick über die Politik in Sachen Interessenkonflikte	13

WICHTIG

Egal wie Sie mit Ethias Assistance Kontakt aufnehmen, Sie sollten immer:

- den Namen und den Vornamen des Versicherungsnehmers des Abonnements und dessen Abonnementnummer mitteilen;
- so genau wie möglich den Ort angeben wo Sie sich befinden, sowie die Rufnummer unter der wir Sie erreichen können;
- die Art des Ereignisses wofür Sie um Hilfe bitten beschreiben.

Außerdem bitten wir Sie, um bei einem Krankenhausaufenthalt die unentbehrlichen medizinischen Kontakte zu erleichtern, Folgendes mitzuteilen:

- den Namen und den Vornamen des stationär behandelten Versicherten;
- den Namen und die Telefonnummer des Krankenhauses, die Abteilung, die Zimmernummer und wenn möglich den Namen des zuständigen Arztes;
- die Bezeichnung Ihrer Krankenkasse und Ihre Mitgliedsnummer.

DEFINITIONEN

1. Ethias

Ethias AG, rue des Croisiers 24, 4000 LÜTTICH

Versicherungsunternehmen zugelassen unter Nr.0196 für die Ausübung aller Nicht-Leben Versicherungszweige, der Lebensversicherungen, der Heirats- und Geburtenversicherungen (K.E. vom 4. und 13. Juli 1979, B.S. vom 14. Juli 1979) sowie der Kapitalisierungsgeschäfte (Beschluss der CBFA vom 9. Januar 2007, B.S. vom 16. Januar 2007).

RJP Lüttich MwSt BE 0404.484.654 Konto Belfius Bank: BE72 0910 0078 4416 BIC : GKCCBEBB

2. Versicherter

Der Inhaber der SURV-Sicher unterwegs Reisebeistandsversicherung.

3. Versicherungsnehmer

Jugendbüro der DG VOG
Brauereihof 2 in
4700 EUPEN

ARTIKEL 1 GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Weltweit, mit Ausnahme der Länder, die sich im Kriegszustand befinden oder wo bürgerliche Unruhen herrschen, sowie die in denen der freie Personenverkehr nicht erlaubt ist.

Für die Aufenthalte, die 30 aufeinander folgende Tage überschreiten, werden nur die Vorfälle für eine Intervention berücksichtigt, die vor Ablauf dieser ersten 30 Tage eintreten.

ARTIKEL 2 IM AUSLAND

A. MEDIZINISCHER BEISTAND

Rückführung des Kranken oder des Verletzten

Bei Krankheit oder Verletzung des Versicherten während der Laufzeit seines Vertrags sorgt Ethias Assistance, nach sofortiger Benachrichtigung, für die unerlässlichen medizinischen Kontakte. Jede Entscheidung über die beste Vorgehensweise wird im Einvernehmen mit dem Arzt vor Ort und der Familie getroffen.

Wenn die Ärzte die Rückführung des kranken oder verletzten Versicherten befürworten oder seine Verlegung in ein besser ausgestattetes Krankenhaus empfehlen, sorgt Ethias Assistance für seinen Transport, falls nötig unter medizinischer Aufsicht, und je nach Schwere des Falls:

- per Zug (Schlaf- oder Liegewagen);
- per Krankenwagen;
- per Leihwagen;
- per Linienflugzeug;
- per Ambulanzflugzeug.

Bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhauses werden nur die medizinischen Anforderungen berücksichtigt.

Ethias Assistance organisiert und übernimmt die Rückkehr eines anderen Versicherten um den kranken oder verletzten Versicherten während der Rückführung zu begleiten.

In jedem Fall muss Ethias Assistance sich vorab mit dem Transport einverstanden erklären.

B. WINTERSPORT

Im Fall eines Unfalls auf oder außerhalb einer Skipiste übernimmt Ethias Assistance die Einsatzkosten des Schlittens und/oder Hubschraubers für das Herunterbringen, sowie die Transportkosten vom Unfallort zum Krankenhaus.

C. SUCH- UND RETTUNGSKOSTEN

Bei Unfall oder Verschwinden im Ausland übernimmt Ethias Assistance die Such- und Rettungskosten bis zu einem Betrag von 6.250,00 EUR Steuern einbegriffen.

D. BEISTAND FÜR HAUSTIERE (NUR FÜR HUNDE UND KATZEN)

Ethias Assistance organisiert und übernimmt die Rückführung der Haustiere wenn der Versicherte selbst ebenfalls eine durch diese Police gedeckte Rückführung in Anspruch nehmen muss. Die Kosten für Quarantäne und/oder für Veterinärmedizin, die aufgrund der Transportbestimmungen im Bereich der Luftfahrt vorgeschrieben sind, bleiben jedoch zu Lasten des Versicherten.

E. REISE EINES IN BELGIEN GEBLIEBENEN FAMILIENANGEHÖRIGEN ANS KRANKENBETT

Wenn die Ärzte die Rückführung eines kranken oder verletzten Versicherten nicht befürworten und der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauern wird, organisiert und übernimmt Ethias Assistance die Kosten für die Hin- und Rückreise eines Familienangehörigen oder einer von der Familie bezeichneten Person, in Belgien wohnhaft, per Zug (erster Klasse) oder per Flugzeug (Economy Class) ans Krankenbett des Versicherten.

F. IM TODESFALL

Verstirbt ein Versicherter, übernimmt Ethias Assistance:

1. die Kosten des Sargs, bis zu 750,00 EUR Steuern einbegriffen;
2. die Kosten für Verwaltungsformalitäten, für die hygienische Versorgung und die Einbettung in den Sarg;
3. die Rückführung des Verstorbenen zum Wohnort oder zur Leichenhalle in Belgien.

Die Zeremonie- und Beerdigungskosten bleiben zu Lasten der Familie.

Wird der Versicherte an Ort und Stelle beerdigt oder eingeäschert, übernimmt Ethias Assistance:

1. die Kosten des Sargs bis zu 750,00 EUR Steuern einbegriffen;
2. die Kosten für Verwaltungsformalitäten, für die hygienische Versorgung und die Einbettung in den Sarg;
3. die Transportkosten vor Ort des Verstorbenen.

Die Zeremonie- und Beerdigungskosten bleiben zu Lasten der Familie.

G. VORZEITIGE RÜCKKEHR

1. Vorzeitige Rückkehr begründet durch den Todesfall eines in Belgien verbliebenen Familienangehörigen

Wenn in Belgien ein Familienangehöriger des Versicherten verstirbt (Ehepartner, Vater, Mutter, Kind, Bruder oder Schwester, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter oder -sohn, Schwager oder Schwägerin) organisiert und übernimmt Ethias Assistance die Kosten für die Hin- und Rückreise des Versicherten, per Zug (erster Klasse) oder per Linienflug (Economy Class) zum Wohnsitz oder zum Beerdigungsort. Die Rückreise muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Ereignis erfolgen.

2. Vorzeitige Rückkehr wenn eine der folgenden Personen in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert wird: Ehepartner, Vater, Mutter, Sohn oder Tochter

- Im Fall eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalts von mehr als 5 Tagen in Belgien und sofern die Schwere des Gesundheitszustands des Patienten dies rechtfertigt, organisiert und übernimmt Ethias Assistance die Rückkehr eines einzigen Versicherten per Zug (erster Klasse) oder per Linienflug (Economy Class).
- Im Fall eines Krankenhausaufenthalts in Belgien eines Kindes des Versicherten, das jünger als 18 Jahre ist, organisiert und übernimmt Ethias Assistance die einfache Rückreise des Versicherten zum Wohnsitz per Zug (erster Klasse) oder per Linienflug (Economy Class).

In beiden Fällen muss der Versicherte Ethias Assistance ein ärztliches Attest zukommen lassen.

3. Vorzeitige Rückkehr wenn ein ernsthafter Schadensfall am Wohnsitz eintritt

Im Fall eines ernsthaften Schadensfalls am Wohnsitz (Feuer, Wasserschäden, Sturm, Explosion oder Implosion), der diesen unbewohnbar macht, organisiert und übernimmt Ethias Assistance die Rückkehr eines einzigen Versicherten per Zug (erster Klasse) oder per Linienflug (Economy Class).

H. RÜCKERSTATTUNG DER ARZT-, CHIRURGIE-, MEDIKAMENTEN- UND KRANKENHAUSKOSTEN

1. Rückerstattung der durch einen Arzt verschriebenen ambulanten Pflegekosten von mehr als 50,00 EUR und bis zu einem Betrag von 1.250,00 EUR Steuern einbegriffen pro Versicherten und pro Ereignis.
2. Rückerstattung der vom Krankenhaus berechneten Medikamenten-, Chirurgie- und Aufenthaltskosten bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR Steuern einbegriffen pro Versicherten und pro Ereignis.

Ethias Assistance kann die Zahlung dieser Kosten übernehmen:

- entweder als Vorauszahlung, direkt an die ausländischen Ärzte oder Krankeneinrichtungen;
 - oder an den Versicherten nach dessen Rückkehr in Belgien, gegen Vorlage aller Originalbelege, die eine Aufstellung der einzelnen Leistungen und die genaue Art der Erkrankung enthalten.
3. In beiden Fällen muss der Versicherte seine Akte seiner Sozialversicherung (Krankenkasse) oder jeder anderen Vorsorgeeinrichtung vorlegen.

Ethias Assistance übernimmt nur die medizinischen Kosten, die tatsächlich zu Lasten des Versicherten bleiben.

I. NATURKATASTROPHEN

Wenn der Versicherte die Rückreise nach Belgien nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt antreten kann, weil aufgrund von Klimaumständen für ein Fahrzeug, das die notwendige Ausrüstung besitzt und gewöhnlich unter diesen Bedingungen benutzt wird, die Reise unmöglich wird, übernimmt Ethias Assistance ausschließlich die Rückführungskosten.

J. VERLÄNGERUNG DES AUSLANDSAUFENTHALTS DES VERSICHERTEN

Wenn der Versicherte, auf ärztliche Anordnung, die Rückreise nach Belgien nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt antreten kann, übernimmt Ethias Assistance die Hotelkosten während der Verlängerung des Aufenthalts (Zimmer + Frühstück), bis zu einem Betrag von 65,00 EUR Steuern einbegriffen pro Tag während maximal 8 Tagen.

K. DRINGENDE MEDIKAMENTE

Wenn der Versicherte ohne die für ihn unentbehrlichen Medikamente fällt und diese nicht aufzutreiben sind, kann Ethias Assistance sie ihm, mit Einverständnis seines behandelnden Arztes in Belgien, in kürzester Zeit zukommen lassen.

Ist jedoch vor Ort ein Produkt mit identischen Eigenschaften verfügbar, besorgt Ethias Assistance dieses im Einvernehmen mit seinen Ärzten.

Der Versicherte zahlt lediglich den Preis des Medikaments.

L. ZUSENDUNG VON BRILLEN

Wenn der Versicherte vor Ort keine vergleichbare oder gleichwertige Brille findet, kann Ethias Assistance sie ihm in der von ihr bestimmten Art und Weise zukommen lassen. Ethias Assistance trägt die Versandkosten.

Der Versicherte zahlt lediglich den Kaufpreis.

M. VORSCHUSS DER STRAFKAUTION UND DER ANWALTSKOSTEN

Wenn der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls in Haft genommen wird oder ihm dies droht, streckt Ethias Assistance ihm den Betrag der von den Behörden verlangten Strafkautions vor und dies bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,00 EUR pro Versicherten.

In diesem Fall kann Ethias Assistance ebenfalls die Anwaltshonorare bis zu einem Betrag von 1.250,00 EUR pro Versicherten vorstrecken.

Für die Rückzahlung dieser Summen gewährt Ethias Assistance dem Versicherten eine Frist von sechs Monaten ab dem Tag an dem der Vorschuss geleistet wurde. Wird die Strafkautions vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des Landes zurückgezahlt, so muss dieser Betrag selbstverständlich sofort an Ethias Assistance zurückerstattet werden.

N. GELDVORSCHUSS

Unter gewissen, besonders dramatischen Umständen, die den Versicherten infolge eines Diebstahls oder Unfalls völlig mittellos dastehen lassen, kann Ethias Assistance einen Geldvorschuss leisten (unter der Voraussetzung dass bei Diebstahl eine Klage bei der Polizei eingereicht wurde).

Dieser ist an die Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses und die Einbringung einer Garantie geknüpft.

Er ist auf 500,00 EUR begrenzt.

O. VERLUST ODER DIEBSTAHL VON REISEDOKUMENTEN

Im Fall des Diebstahls oder Verlustes von Fahrausweisen stellt Ethias Assistance dem Versicherten die für die Fortsetzung der Reise notwendigen Fahrausweise zur Verfügung. Diese Zurverfügungstellung ist an die Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses geknüpft.

P. « GEPÄCK » - BEISTAND

Wenn der Versicherte Opfer eines Diebstahls wird und er ohne Gepäck dasteht kann Ethias Assistance ihm einen Koffer mit den unentbehrlichen Sachen zukommen lassen. Der Versicherte bezeichnet eine Person, die diesen Koffer packt und Ethias Assistance aushändigt.

Die Versandkosten trägt Ethias Assistance.

Q. SPERRUNG DES BANKKONTOS

Bei Diebstahl oder Verlust von Schecks oder anderen Bankdokumenten, die eine Sperrung des Kontos erfordern, leitet Ethias Assistance, auf Anfrage des Versicherten, das Nötige in die Wege.

Für die Nichtbeachtung dieses Sperrungsantrags seitens der Bankinstitute kann Ethias Assistance nicht haftbar gemacht werden.

R. ÜBERMITTLUNG VON DRINGENDEN NACHRICHTEN

Ethias Assistance kann sowohl in Belgien als auch im Ausland eine dringende Nachricht, die mit einem schlimmen Ereignis (Sterbefall, Krankheit, Unfall) verbunden ist, übermitteln sofern der Versicherte Schwierigkeiten hat seinen Ansprechpartner zu erreichen.

S. KOSTEN FÜR DOLMETSCHER

Ethias Assistance übernimmt die Kosten für Dolmetscher, die der Versicherte im Rahmen üblicher Hilfeleistungen unter Umständen hinzuziehen müsste.

ARTIKEL 3 IN BELGIEN

1. IM TODESFALL

Wenn ein Versicherter während einer Reise in Belgien verstirbt übernimmt Ethias Assistance die Kosten für seine Überführung bis zum Wohnort oder zur Leichenhalle in Belgien. Die Zeremonie-, Beerdigungs- und Sargkosten bleiben zu Lasten der Familie.

2. TRANSPORT DES KRANKEN ODER DES VERLETZTEN

Wenn ein Unfall oder eine unerwartete Erkrankung während einer Reise, die die durch ein ärztliches Attest bescheinigte Aufnahme in ein Krankenhaus notwendig macht, übernimmt und organisiert Ethias Assistance den Transport des Versicherten vom Ort des Ereignisses bis zum Krankenhaus, sowie seine Rückkehr nach Hause bei der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Die Kosten für die Gesundheitspflege werden jedoch keinesfalls von Ethias Assistance übernommen.

ARTIKEL 4 AUSSCHLÜSSE

1. ALLGEMEINES

- a) Gedeckte Hilfeleistungen, die nicht sofort während der Reise bei Ethias Assistance angefragt wurden oder nicht durch Ethias Assistance selbst oder ohne ihre Zustimmung organisiert wurden, berechtigen im Nachhinein nicht zur Rückerstattung oder Vergütung.
- b) Diese Police deckt nicht:
 - Beistand oder Hilfeleistungen die der Versicherte benötigt weil er an motorisierten Wettkämpfen (Rennen, Rallye) teilnimmt;
 - die Rückerstattung von Zollgebühren, Taxi- und Hotelkosten, die ohne vorherige Zustimmung der Ethias Assistance ausgelegt wurden;
 - Verluste wegen Diebstahl;
 - Restaurantkosten;
 - Telefonkosten, mit Ausnahme der Gespräche die mit Ethias Assistance geführt wurden;
 - jegliche Interventionsanfrage, die nach dem ersten Monat des Auslandsaufenthalts eintritt;
 - jegliche Interventionsanfrage wenn der Versicherte sich im Zustand der Trunkenheit, unter Alkoholvergiftung oder in einem entsprechenden Zustand, der auf den Gebrauch anderer Produkte als alkoholische Getränke zurückzuführen ist, befindet.

2. SONDERFÄLLE

a) Medizinische Dienste

1. Geben kein Anrecht auf Rückführung:

- leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die an Ort und Stelle behandelt werden können und den Patienten nicht daran hindern seine Reise fortzusetzen;
- Geisteskrankheiten die schon einmal behandelt wurden;
- Schwangerschaften, es sei denn eine deutliche und unvorhergesehene Komplikation tritt auf;
- Rekonvaleszenzen und Rückfälle von Erkrankungen, die in Behandlung sind oder bereits wie folgt behandelt wurden:
 - ~ ein Krankenhausaufenthalt in den letzten sechs Monaten oder
 - ~ mindestens drei Komplikationsepisoden oder Rückfälle, die jeweils einen Krankenhausaufenthalt benötigt haben, in den letzten zwei Jahren;
- der Zustand nach einem Selbstmordversuch oder nach der Benutzung von Rauschmitteln.

2. Geben kein Anrecht auf Rückerstattung:

- die Gesundheitspflegekosten, die in Belgien verordnet und/oder ausgelegt wurden, selbst als Folge einer Krankheit, die im Ausland aufgetreten ist oder eines Unfalls, der sich dort ereignet hat;
- Behandlungskosten von weniger als 50,00 EUR Steuern einbegriffen;
- Kosten für die Weiterbehandlung einer bereits vorher bekannten Krankheit;
- Kosten infolge eines Rückfalls einer Krankheit die schon vor der Abreise aufgetreten ist oder einer Geisteskrankheit, die bereits behandelt wurde, die Kuren im Allgemeinen;
- Kosten für die Diagnose oder Behandlung eines physiologischen Zustands (z.B. Schwangerschaft), es sei denn eine deutliche und unvorhersehbare Komplikation tritt auf;
- Zahnbehandlungen von mehr als 125,00 EUR Steuern einbegriffen;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, Krücken und Prothesen im Allgemeinen;
- durch das L.I.K.I.V. nicht anerkannte Behandlungen;
- Hilfeleistungen nach einem Selbstmordversuch oder nach dem Genuss von Rauschmitteln;
- Entbindungskosten, gewollte Schwangerschaftsabbrüche;
- periodische Kontrolluntersuchungen;
- Medikamente, die nicht von einem Arzt verordnet wurden.

b) Außergewöhnliche Umstände

Ethias Assistance kann nicht haftbar gemacht werden für Verzögerungen oder Behinderungen in der Hilfeleistung bedingt durch Bürgerkriege oder Kriege im Ausland, Aufruhr, terroristische Handlungen, Volksbewegungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personenverkehrs, Streiks, Explosionen, Hitzeentwicklungen oder Strahlenbelastungen durch die Umwandlung oder Spaltung eines Atomkerns, Radioaktivität oder in allen Fällen höherer Gewalt, die die Ausführung des vorliegenden Vertrags unmöglich machen.

Die einfache Tatsache, dass gestreikt wird, berechtigt nicht zu den in der vorliegenden Police vorgesehenen Hilfeleistungen. Dies gilt insbesondere für die Rückführung.

ARTIKEL 5

FORDERUNGSÜBERGANG

Ethias Assistance tritt in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegen jeden haftbaren Dritten ein und zwar bis in Höhe der von ihr getragenen Kosten.

ARTIKEL 6

VERTRAGSLAUFEIT

Der Vertrag wird für die in den Sonderbedingungen vermerkte Dauer abgeschlossen, die jedoch auf ein Jahr begrenzt ist. Der Vertrag wird formlos stillschweigend für aufeinander folgende Einjahreszeiträume verlängert, außer wenn eine der Parteien sich, per Einschreiben bei der Post, mindestens drei Monate vor der Fälligkeit des Vertrages dagegen weigert.

Außer bei gegenteiliger Bestimmung in den Sonderbedingungen wird der Vertrag, dessen ursprüngliche Dauer weniger als ein Jahr beträgt, nicht stillschweigend verlängert.

ARTIKEL 7 PRÄMIEN

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung ist die Prämie eine Jahresprämie. Sie ist im Voraus an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsterminen gegen Vorlage der Zahlungsaufforderung zahlbar und durch Ethias einzufordern. Die Aufforderung, die Prämie und ihre Nebenkosten zu zahlen, entspricht der Überreichung der Quittung am Wohnort.

ARTIKEL 8 ABGABEN UND STEUERN

Sämtliche unter gleich welcher Bezeichnung, durch gleich welche Behörde eingeführten oder einzuführenden Steuern, Beiträge oder Abgaben zu Lasten von Ethias, wegen erhaltener Prämien oder versicherter Summen, trägt oder wird ausschließlich der Versicherungsnehmer tragen. Sie werden im Voraus zusammen mit der Prämie erhoben.

ARTIKEL 9 NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE – AUSSETZUNG DER DECKUNG

Im Falle der Nichtzahlung der Prämie wird die Deckung ausgesetzt oder der Vertrag per Einschreiben gekündigt, wobei dieses Einschreiben die Aufforderung enthält, innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post die Zahlung vorzunehmen.

Die Aussetzung oder die Kündigung wird erst nach Ablauf dieser Frist wirksam.

Ist die Deckung ausgesetzt:

- a) beendet die Zahlung der fälligen Prämien durch den Versicherungsnehmer diese Aussetzung;
- b) kann Ethias Assistance den Vertrag bei Nichtzahlung kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag der Aussetzung, wirksam. Die nicht bezahlte Prämie, sowie die während des Aussetzungszeitraums fällig gewordenen Prämien, stehen Ethias Assistance als Pauschalentschädigung zu.

Ethias kann durch kein während des Aussetzungszeitraums eingetretenes Ereignis verpflichtet werden und auch die Zahlung der fälligen Prämien bei einem Schadensfall oder nach diesem hebt den Rechtsverlust des Versicherten nicht auf.

ARTIKEL 10 VERWALTUNGSKOSTEN

In Ermangelung dessen, dass Ethias dem Versicherungsnehmer rechtzeitig eine bestimmte, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlt, und sofern der Versicherungsnehmer per Einschreiben eine Inverzugsetzung an Ethias gerichtet hat, erstattet Letztere dem Versicherungsnehmer allgemeine Verwaltungskosten, die pauschal auf 10,00 Euro festgelegt werden.

Für jedes Einschreiben, das Ethias dem Versicherungsnehmer zustellt weil dieser versäumt hat Ethias eine Geldsumme zu zahlen, die vorerwähnte Eigenschaften aufweist (z.B. bei Nichtzahlung der Prämie), erhält Ethias die gleiche Entschädigung seitens des Versicherungsnehmers.

Sieht Ethias sich gezwungen einen Dritten mit der Eintreibung einer Schuld zu beauftragen, wird vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung von 10 % des geschuldeten Betrags, mit einem Mindestbetrag von 10,00 Euro und einem Höchstbetrag von 100,00 Euro, verlangt.

ARTIKEL 11 KÜNDIGUNG

- A. Die Kündigung des Vertrags erfolgt per Einschreibebrief, per Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung. Die Kündigung wird, außer gegenteiliger Bestimmung, nach Ablauf der im Kündigungsschreiben angegebenen Frist wirksam. Diese Frist muss mindestens einen Monat ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbestätigung des Briefes betragen oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

- B. Ethias Assistance kann den Vertrag per Einschreibebrief kündigen:
- bei Nichtzahlung der Prämie;
 - nach jeder Schadensmeldung und spätestens im Laufe des Monats, in dem die Entschädigungszahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte. In diesem Fall wird die Kündigung drei Monate nach der Notifizierung wirksam. Hat der Versicherte eine seiner Verpflichtungen, die aus dem Eintreten eines Schadensfalls entstanden sind, mit der Absicht, Ethias zu betrügen, nicht erfüllt, wird die Kündigung ein Monat nach ihrer Notifizierung wirksam;
 - bei Konkurs des Versicherungsnehmers, jedoch frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung.
- C. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in einer der unter vorstehendem Punkt A vorgesehenen Formen kündigen:
- nach jeder Schadensmeldung und spätestens im Laufe des Monats, in dem die Zahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte. In diesem Fall wird die Kündigung drei Monate nach der Notifizierung wirksam.
 - bei Konkurs. Der Konkursverwalter kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Konkurserklärung kündigen.
- D. Im Fall einer unter den Punkten B. b) und c) und C anvisierten Kündigung erstattet Ethias Assistance die Prämie, die sich auf den Versicherungszeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung bezieht, zurück.

ARTIKEL 12 TARIFANPASSUNG

Beschließt Ethias Assistance ihren Tarif abzuändern, wird der neue Tarif ab dem jährlichen Fälligkeitsdatum, das der Notifizierung an den Versicherungsnehmer folgt, anwendbar;

- wenn diese Notifizierung mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum erfolgt hat der Versicherungsnehmer das Recht den Vertrag mittels einer Frist von drei Monaten zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag am jährlichen Fälligkeitsdatum.
- wenn diese Notifizierung später erfolgt hat der Versicherungsnehmer das Recht den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag einen Monat nach Erhalt des Kündigungsschreibens

ARTIKEL 13 WOHNSITZ - SCHRIFTWECHSEL

Um gültig zu sein, müssen die Mitteilungen oder Notifizierungen, die an Ethias gerichtet sind, an ihren Sitz adressiert sein; diejenigen, die an den Versicherungsnehmer gerichtet sind, sind gültig, wenn sie an die Adresse verschickt werden, die von diesem im Vertrag angegeben wurde oder an seine zuletzt bekannte Adresse.

ARTIKEL 14 RANGORDNUNG DER BEDINGUNGEN

Die Sonder- und Spezialbedingungen vervollständigen die allgemeinen Bedingungen und setzen diese außer Kraft wenn sie widersprüchlich sind.

ARTIKEL 15 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Jegliche den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerde kann an folgende Adressen geschickt werden:

Ethias « Dienst 1035 »

Rue des Croisiers 24 - 4000 Lüttich

Fax 04 220 39 65

gestion-des-plaintes@ethias.be

Ombudsmann für Versicherungen

Square de Meeûs 35 - 1000 Bruxelles

Fax 02 547 59 75

info@ombudsman.as

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für den Versicherungsantragsteller eine gerichtliche Klage anzustrengen. Der Versicherungsvertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.

ZUSATZINFORMATIONEN MIFID

ARTIKEL 16

KOMMUNIKATIONSWEG UND SPRACHEN

Kommunikationsweg:

Wir kommunizieren über verschiedene Kanäle mit unseren Versicherten:

- per Brief und per Mail an info@ethias.be
- telefonisch in französischer Sprache unter 04 220 37 30 und in niederländischer Sprache unter 011 28 27 91
- in unseren Regionalbüros: nähere Angaben über das Büro in Ihrer Nähe finden Sie auf unserer Website www.ethias.be/bureaux (FR) oder www.ethias.be/kantoren (NL)

Kommunikationssprachen:

Jede Kommunikation mit unseren Versicherten erfolgt in französischer oder in niederländischer Sprache, je nach Wunsch des Versicherten.

Alle unsere Dokumente (Kostenanschlag, Versicherungsvorschlag, allgemeine Bedingungen, Sonderbedingungen, usw...) sind in französischer und in niederländischer Sprache erhältlich.

ARTIKEL 17

KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITIK IN SACHEN INTERESSENKONFLIKTE

Einleitung

Ethias AG ist ein Versicherungsunternehmen, das auf dem belgischen Finanzmarkt tätig ist. Als Versicherungsvermittler verkauft sie ebenfalls Lebensversicherungsprodukte der Gesellschaft Intégrale.

Durch die Ausübung dieser verschiedenen Tätigkeiten könnte Ethias AG möglicherweise mit Interessenkonflikten konfrontiert werden. Der Schutz der Interessen ihrer Kunden hat für Ethias höchste Priorität, deshalb hat sie eine allgemeine Politik entwickelt damit ihre Verwalter, Führungskräfte und Personalmitglieder sich so weit es geht gegen dieses Risiko wappnen können.

Definition

Als Interessenkonflikt gilt der Konflikt, der auftritt wenn zwei oder mehrere Personen oder Einheiten gegensätzliche Interessen haben und diese möglicherweise für den Kunden von Nachteil sein könnten.

Der Interessenkonflikt ist ein komplexer Begriff. Er kann zwischen Ethias, ihren Verwaltern, effektiven Führungskräften, Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern einerseits und ihren Kunden andererseits auftreten, sowie zwischen den Kunden selbst.

Ermittlung

Ethias AG hat die potentiellen Interessenkonflikte in all ihren Tätigkeiten ermittelt. Es kann sich dabei insbesondere um folgende Konflikte handeln:

- als Versicherer und Versicherungsagent fungieren;
- mehrere Versicherte in ein und demselben Schadensfall versichern;
- einen Kunden in mehreren Eigenschaften versichern (Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherer);
- Geschenke oder Vorteile annehmen, die einen realen oder scheinbaren Einfluss auf die Objektivität und Unparteilichkeit der Mitarbeiter haben könnten;
- den Vermittlern Vorteile oder Entlohnungen gewähren, die einen realen oder scheinbaren Einfluss auf deren Objektivität bei der Analyse der Bedürfnisse des Kunden haben könnten;
- den Kunden nicht geeignete Produkte anbieten (Wünsche und Bedürfnisse, Kundenprofil, usw.);
- vertrauliche Informationen, die einen Kunden im Rahmen einer anderen Geschäftsbeziehung betreffen, zweckwidrig benutzen.

Eingeleitete Maßnahmen

Ethias AG hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahmen zur Vermeidung und Verwaltung der ermittelten potentiellen Interessenkonflikte getroffen.

Überwachung des Informationsaustausches

Organisatorische Maßnahmen (chinese walls genannt) wurden innerhalb der Ethias getroffen um jeglichen unerlaubten Austausch von Informationen zwischen Mitarbeitern zu vermeiden, um den Austausch von Insider-Informationen zwischen den verschiedenen operativen Abteilungen zu überwachen und um zu verhindern, dass gewisse Verantwortungen nicht bei ein und derselben Person liegen.

Getrennte Aufsicht

Dienste, die im Falle einer gemeinsamen Verwaltung Interessenkonflikte auslösen könnten, werden durch unterschiedliche Verantwortliche geleitet.

Inducements

Die Entlohnungen, Provisionen und nicht monetären Vorteile, die Dritten in Verbindung mit einer erbrachten Dienstleistung dargeboten oder von ihnen entgegengenommen werden, können nur unter der Bedingung akzeptiert werden, dass Sie darüber informiert sind und dass sie die Qualität der angebotenen Dienstleistung verbessern und weder uns noch den Dritten daran hindern weiterhin in Ihrem Interesse zu agieren.

Geschenke

In Sachen Geschenke wurde eine Politik bestimmt. Diese Politik sieht strenge Bedingungen vor, unter denen die Mitarbeiter Geschenke annehmen oder anbieten dürfen. Im Übrigen muss jedes Geschenk in einem Register aufgeführt sein.

Externe Aktivitäten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter darf gemäß seinem Arbeitsvertrag Aktivitäten außerhalb des Unternehmens ausüben oder an diesen teilnehmen, unter der Bedingung, dass bei dieser Beschäftigung oder diesen Aktivitäten nicht das Risiko besteht, dass ein Interessenkonflikt entsteht oder die Neutralität seiner Funktion im Unternehmen, in gleich welcher Art, kompromittiert wird. Selbst der Anschein eines Konflikts muss permanent vermieden werden.

Vorbeugung gegen unangebrachten Einfluss

Die Mitarbeiter der Ethias müssen sich vergewissern, dass sie eine völlig unabhängige Haltung in ihren Beziehungen mit den Kunden annehmen. Alle Mitarbeiter der Ethias sind verpflichtet einen Kodex der Berufspflichten, der integrierter Bestandteil der Arbeitsordnung ist, zu respektieren. Dieser verbindliche Kodex enthält eine Verpflichtung zum Informationsschutz sowie zur Diskretion, und er schreibt dem Mitarbeiter vor, mit Integrität und Transparenz zu handeln und konkrete Maßnahmen, die dazu dienen den Risiken einer Beeinflussung vorzubeugen, einzuhalten.

Notifizierung der Interessenkonflikte

Wenn trotz der ergriffenen Maßnahmen weiterhin ein Risiko der Beschädigung des Kundeninteresses besteht, werden Sie über das Vorliegen dieses potentiellen Interessenkonflikts informiert, damit Sie in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen können.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Ethias
rue des Croisiers 24 - 4000 LÜTTICH
Tel. 04 220 31 11
Fax 04 220 30 05
www.ethias.be
info@ethias.be

ETHIAS

Rue des Croisiers, 24

B-4000 Lüttich

Tel. 04 220 31 11 - Fax. 04 220 30 05

info.versicherung@ethias.be

S P E Z I A L B E D I N G U N G E N

Gegenwärtige Spezialbedingungen vervollständigen die allgemeinen Bedingungen und setzen diese außer Kraft wenn sie widersprüchlich sind. Gleiches gilt für die besonderen Bedingungen gegenüber den Spezialbedingungen und den allgemeinen Bedingungen.

In Abweichung von Artikel 1 und von Artikel 4.1.b) Absatz 6 der allgemeinen Bedingungen, kann jede Interventionsanfrage, die innerhalb der ersten drei Monate des Auslandsaufenthalts eintritt, bei Ethias eingereicht werden.